

Studierendenparlament der Technischen Universität Berlin

Marchstr. 6
10587 Berlin
Tel.: 314-25683

Fax: 312 13 98

21. Dezember 2004

In der Sitzung am 18.01.2005 genehmigtes Protokoll der 1. außerordentlichen Sitzung des XXV. Studierendenparlamentes der Technischen Universität Berlin am 21.12.2004 im Raum P-N 202

Beginn: 16:17

Anwesend: Anja Schillhaneck (i.V.f. Michael Greiner), Claus Colloseus, Marius Pöthe, Daniel Tröder (bis 16:45), Günther Kuhns (i.V.f. Stephan Fell), Julia Walendzik, Christian Fleßner, Andreas Brehme, Kerstin Schirrmann, Jörg de Witt, Hrisi Papadaki, Benno Baumgarten, Christian Nitschke, Götz Gohmert, Michael Rejske, Thomas Leiterer, Verena Richter, Olaf Respondek, Henry Bauer (bis 16:50), Julia Schubert, Johanna Rzehak, Max Schoengen (ab 16:25), Carsten Noack

TOP 0: Begrüßung, Eröffnung, Genehmigung der Tagesordnung

Es wird vorgeschlagen, die TOPs 5 & 6 zu vertagen.

Abstimmung:

18/0/2 (Ja/Nein/Enthaltung) => Änderung angenommen.

Nach der Änderung wird die Tagesordnung mit 19/0/1 angenommen.

TOP 1: Genehmigung des Protokolls der 3. ordentlichen Sitzung

Das Protokoll wird mit 20/0/1 genehmigt.

TOP 2 : Aktuelle (hochschul-) politische Entwicklung

Antrag zum Umgang mit Wehrtechnik-/Rüstungsforschung an der TU

Nach Diskussion des Antrags beschliesst das Studierendenparlament mit 18/3/0:

1. Das Studierendenparlament lehnt Rüstungsforschung, Wehrtechnik und andere militärische Forschung an der TU Berlin, gemäß dem Gründungsauftrag der TU Berlin nach dem zweiten Weltkrieg, in Anlehnung an frühere Beschlüsse des Studierendenparlamentes und des Akademischen Senates der TU Berlin, ab.
2. Das Studierendenparlament verurteilt die Teilnahme des Amtes für Wehrtechnik und Beschaffung an der "bonding"-Messe an der TU Berlin.
3. Das Studierendenparlament fordert "bonding" auf, in Zukunft auf die Teilnahme von Rüstungsunternehmen und dem Amt für Wehrtechnik und Beschaffung bei der "bonding" Messe - gemäß des Gründungsauftrages der TU Berlin, der Beschlüsse des Studierendenparlamentes der TU Berlin und des Akademischen Senates der TU Berlin - zu verzichten.
4. Das Studierendenparlament fordert die TU Berlin dazu auf, Veranstaltungen, die Werbung für Rüstungsforschung beinhalten oder Firmenkontaktmessen mit Beteiligung solcher Firmen in Anlehnung an ihren eigenen Gründungsauftrag und ihres Eigenen Beschlusses im akademischen Senat der TU Berlin zu untersagen und zu unterbinden.
5. Desweiteren ist das Studierendenparlament sehr besorgt darüber, dass an der TU Berlin freie Meinungsäußerung und kritische Informationen restriktiv untersagt werden und damit das Menschenrecht auf eine freie Meinungsäußerung mit Füßen getreten werden. Hier fordert das Studierendenparlament die TU Berlin dazu auf, diesen Zustand umgehend zu ändern und freie und kritische Meinungsäußerungen nicht mehr zu be- und verhindern.

TOP 3 : Änderung der Semesterticket-Satzung (Vorlage 3/4-XXV)

Nach Berichterstattung durch den Fachausschuss Semesterticket und Verkehrskonzept beschliesst das Studierendenparlament einstimmig in der Semesterticket-Satzung nach § 18 a BerlHG in der Fassung vom 11. Juni 2002 (AMBl. TU S. 66), zuletzt geändert durch Beschluss des Studierendenparlament vom 16. November 2004 folgende Änderung:

Artikel 1

1.

In § 1 Abs. 3 wird nach Satz 5 folgender Satz neu eingefügt:

„Das Semesterticket umfasst keine Aufpreise und Zuschläge.“

Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.

Weiter zu TOP 3:

2.

In § 1 Abs. 4 wird Satz 1 durch folgende Sätze 1 und 2 ersetzt:

„Die Fahrtberechtigung wird durch Vorlage des Studierendenausweises für das jeweilige Semester mit dem Aufdruck „Semesterticket“ nachgewiesen. Soweit der Studierendenausweis kein von der Hochschule aufgebrachtes Lichtbild enthält, gilt die Fahrtberechtigung nur in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Personaldokument mit Lichtbild.“

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

3.

§ 1 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Von der Beitragspflicht ausgenommen sind:

1. Studierende, die nicht Mitglied der TU oder der Studierendenschaft der TU sind oder die von der Hochschule keinen Studierendenausweis erhalten.
2. Fernstudierende.
3. Studierende, die an einer anderen Hochschule des Landes Berlin immatrikuliert sind und dort ihre Mitgliedschaftsrechte ausüben sowie Studierende, die an einer anderen Hochschule des Landes Brandenburg immatrikuliert sind und dort ein VBB-Semesterticket erhalten.
4. Schwerbehinderte, die nach dem Recht der Schwerbehinderten im Neunten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB IX) Anspruch auf kostenlose Beförderung haben.
Sie erhalten kein Semesterticket und erlangen keine Fahrtberechtigung nach den Bedingungen des Vertrages über ein VBB-Semesterticket.“

4.

§ 1 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Folgende Personen werden auf Antrag von der Zahlung des Beitrages zum Semesterticket befreit:

1. Behinderte Studierende, die auf Grund ihrer Behinderung den öffentlichen Nahverkehr nicht nutzen können. Hierunter werden auch zeitweilige Behinderungen verstanden, wenn sie für das Semester die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs gleichfalls ausschließen.
2. Studierende, die sich auf Grund ihres Studiums, eines Praxissemesters, eines Auslandssemesters oder im Rahmen der Studienabschlussarbeit für mindestens vier zusammenhängende Monate des jeweiligen Semesters außerhalb des Geltungsbereichs aufhalten.
3. Personen, die für Ergänzungs-, Zusatz-, Aufbaustudiengänge oder ein Teilzeitstudium immatrikuliert sind oder an weiterbildenden Studien teilnehmen. Gleiches gilt für Promotionsstudierende.
4. Studierende, die sich im Urlaubssemester befinden, sofern der Antrag auf Beurlaubung nicht im laufenden Semester gestellt und rückwirkend bewilligt wird. Gleichfalls ausgenommen werden im Zeitpunkt der Rückmeldung erkrankte Studierende, wenn die Erkrankung zur Gewährung eines Urlaubssemesters berechtigen würde.

Für sie entfällt die Zahlungspflicht für den Beitrag zum Semesterticket und sie erlangen keine Fahrtberechtigung nach den Bedingungen des Vertrages über ein VBB-Semesterticket. Antragsberechtigt sind alle Studierenden der Technischen Universität Berlin, die zur Zahlung des Beitrages verpflichtet sind.“

5.

Nach § 1 Abs. 6 wird folgender neuer Absatz 7 eingefügt:

„(7) Folgende Personen können die teilweise oder ganze Rückerstattung des gezahlten Beitrages zum Semesterticket beantragen:

1. Studierende, die nachweislich mehr als einen Monat nach Semesteranfang immatrikuliert werden,
2. Studierende, die im laufenden Semester exmatrikuliert werden oder ihre Immatrikulation zurücknehmen,
3. Studierende, die im laufenden Semester rückwirkend beurlaubt werden oder im laufenden Semester nachweislich so schwer erkranken, dass sie zur Gewährung eines Urlaubssemesters berechtigt wären.

Die als Fahrausweis geltende Urkunde ist bei der in der Hochschulverwaltung zuständigen Stelle abzugeben. Für jeden noch nicht angebrochenen Monat der Geltungsdauer des Semestertickets wird ein Sechstel des gezahlten Beitrages erstattet. Maßgeblicher Zeitpunkt ist die Abgabe bzw. Entwertung des Ausweises. Eine rückwirkende Exmatrikulation begründet keinen Anspruch auf rückwirkende Erstattung von Semesterticketbeiträgen. Gleiches gilt bei rückwirkender Bewilligung eines Urlaubssemesters.“

§ 3 Abs. 2 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität in Kraft.

TOP 4: Haushalt der Studierendenschaft

a) Über- und außerplanmäßige Ausgaben des Haushaltsjahres 2003/2004

b) Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2003/2004

Nach einem Bericht durch einen Angestellten des Finanzreferats beschließt das Studierendenparlament mit 19/0/3 die Unterpunkte a) und b).

Es wird darum gebeten, den Posten „Dienstreisen“ in einer Übersicht aufzuschlüsseln.

c) Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005/2006

Nach Vorstellung des Haushaltsplans beschließt das Studierendenparlament mit 20/0/1 den Unterpunkt c).

Beschluss über den Haushalt der Studierendenschaft

a) Das Studierendenparlament genehmigt die über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Haushaltjahres 2003/2004 gemäß der Anlage „Über- und außerplanmäßige Ausgaben des Haushaltsjahres 2003/2004“

b) Das Studierendenparlament genehmigt die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2003/2004 gemäß der Anlage „Jahresrechnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Berlin für das Haushaltsjahr 2003/2004“. Der AStA wird damit entlastet.

c) Das Studierendenparlament billigt und stellt den Haushaltsplan der Studierendenschaft für das Haushaltsjahr 2005/2006 gemäß § 106 Abs. 2 Landeshaushaltsordnung (LHO) in Einnahmen und Ausgaben auf 9.772.300 EUR fest. Die Aufteilung der Kapitel ist der Haushaltsübersicht zu entnehmen.

Die Billigung und Feststellung des Haushaltsplans der Studierendenschaft für das Haushaltsjahr 2005/2006 steht gemäß § 20 Abs. 1 Satz 4 Berliner Hochschulgesetz (BerLHG) unter Genehmigungsvorbehalt durch den Präsidenten der Technischen Universität Berlin. Der Allgemeine Studierendenausschuss wird ermächtigt, bei der Herstellung des Druckstücks des Haushaltsplans der Studierendenschaft und seiner Anlagen für das Haushaltsjahr 2005/2006 Berichtigungen und Veränderungen vorzunehmen, sofern dies aufgrund von im Genehmigungsverfahren erteilten Auflagen erforderlich ist.

Der Allgemeine Studierendenausschuss wird beauftragt, den Haushaltsplan der Studierendenschaft für das Haushaltsjahr 2005/2006 dem Präsidenten der Technischen Universität Berlin gemäß § 20 Abs. 1 Satz 4 BerLHG zur Genehmigung vorzulegen.

TOP 7: Sonstiges

Niederschlagen von Ansprüchen aus fälligen Bürgschaften

Nach Bericht durch einen Angestellten des Finanzreferats beschließt das Studierendenparlament mit 21/0/1:

Das Studierendenparlament schlägt die in der Anlage aufgeführten Ansprüche aus fällig gewordenen Bürgschaften gemäß § 59 Abs. 2, Nr. 2 AV LHO unbefristet nieder.

Die Sitzung endet um 17:05 Uhr.

Anja Schillhaneck, Julia Walendzik, Andreas H. Brehme
im Namen der StuPa-Sitzungsleitung